

## Ordnung zur Besetzung von Professorenstellen unter Verzicht auf Ausschreibung

vom 31.10.2012<sup>1</sup>

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 31.10.2012 gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG in der Fassung vom 26.01.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186 f.), die folgende Ordnung beschlossen.

### § 1

(1) Das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen unter Verzicht auf Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn

1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
- b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,

auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,

2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten,
4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen

oder

5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stär-

kung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 NHG für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule.

### § 2

Das Präsidium ist über die Fakultät über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### § 3

In den genannten Fällen, kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten. Ebenso kann in Abstimmung zwischen Fakultät und Präsidium auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

### § 4

Die erforderlichen Gremienbeschlüsse (Institutsrat, Departmentrat, Fakultätsrat) sind herbeizuführen. Die Beteiligung der Gleichstellungsstelle und ggf. des diz ist zu beachten.

### § 5

Die abschließende Entscheidung des Präsidiums erfolgt nach Stellungnahme des Senats.

### § 6

Gegenstand der Berichterstattung vor der Beschlussfassung kann insbesondere sein Vita, Übersicht über die Publikationslage, Drittmittelaufkommen, durchgeführte und geplante Forschungsvorhaben, Übersicht der Lehrveranstaltungen und Ergebnisse der Lehrevaluationen. Darüber hinaus ist die Einbindung der Professur in die Struktur der Fakultät, unter Berücksichtigung aktueller Planungen, zu berücksichtigen.

### § 7

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die vorläufige Ordnung vom 20.09.2012 (AM 5/2012, S. 574) außer Kraft.

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.